



Stoffstrombilanz – Was kann ein Landwirt tun?

Aufgrund regional zu hoher Nitratgehalte in Gewässern wurde Deutschland von der EU-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie verklagt. Dies hat die Novellierung des Düngerechts zur Folge! Aus diesem Grund gilt ab dem 01.01.2018 die Stoffstrombilanzverordnung. Die Verordnung soll den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb sicherstellen, damit Nährstoffverluste in die Umwelt weitestgehend vermieden werden.

Über die Verordnung vorgegeben wird die Ermittlung und Dokumentation der dem Betrieb zugeführten bzw. vom Betrieb abgegebenen Stickstoff- und Phosphatmengen in jeglicher Form (z.B. eingekaufte Tiere, Futtermittel, Mineraldünger und Saatgut bei der Zufuhr; im Betrieb erzeugte Futtermittel wie Mais oder Gras, tierische Produkte wie Eier und Milch und verkaufte Zucht- und Schlachttiere.) Aus dieser vorhandenen Datengrundlage wird die Stoffstrombilanz erstellt.

Welche Betriebe müssen ab 2018 eine Stoffstrombilanz rechnen?

Betroffene Betriebe	Nicht betroffene Betriebe
Betriebe mit >50 GV <u>und</u> $>2,5$ GV/ha (= Schwellenwerte) Betriebe mit >30 ha <u>und</u> $>2,5$ GV/ha (= Schwellenwerte)	Betriebe ohne Tierhaltung / Ackerbaubetriebe
Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, ohne Fläche	Viehhaltende Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall von max. 750 kg N im Jahr (z.B. 70 Mastschweine oder 8 Mutterkühe mit Kalb)
Betriebe, die oben genannten Schwellenwerte unterschreiten, aber >750 kg N im Bezugszeitraum in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen z.B. über 150m^3 Mastschweinegülle (5% TS, 5,5 kg Nges/ m^3)	Betriebe, die die genannten Schwellenwerte unterschreiten und max. 750 kg N in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen.
Biogasanlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem zur Stoffstrombilanzierung verpflichteten Betrieb stehen bzw. wenn Wirtschaftsdünger aus diesem oder außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird. Bei Überschreitung der Kontrollwerte von Stickstoff und/oder Phosphor im Nährstoffvergleich	Koferment- und Nawaro-Biogasanlagen, wenn sie ausschließlich mit diesen Stoffen betrieben werden.

Die Stoffstrombilanz ist nachträglich zu erstellen und abhängig von der Wahl des Zeitraumes für das steuerliche Wirtschaftsjahr. Die meisten Betriebe haben den Zeitraum für das Wirtschaftsjahr 01.07 bis 30.06. gewählt.

Die Stoffstrombilanz muss 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erstellt werden und für die meisten der Betriebe bis zum 31.12.2019 fertiggestellt sein.

Vorgehensweise:

1. **Nährstoffvergleich 2017/2018** nach Regeln der neuen DüV rechnen (lassen)
 - Stoffstrombilanzierungspflicht wird gleichzeitig bei der Berechnung ausgewiesen: Ist mein Betrieb Stoffstrombilanzpflichtig?

2. Eigenen Ordner für die Unterlagen anlegen

- Belege sammeln (Zukauf, Verkauf)
 - ➔ Auf Ausweisung von kg N bzw. P₂O₅ je Einheit achten
- Alle 3 Monate Zufuhr-/Abfuhrlisten erstellen

Weitere Infos zur Stoffstrombilanzverordnung und eine Dokumentationshilfe finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/stoffstrombilanz.htm>

N-Min Richtwerte 5-Jähriges Mittel: Düngebedarfsermittlung 2019

Die N-min Richtwerte im fünfjährigen Mittel sind herausgegeben worden. Diese können dafür genutzt werden um rechtzeitig die Düngebedarfsermittlung für das Frühjahr 2019 zu erstellen.

Die aktuellen Richtwerte für das Jahr 2019 erscheinen voraussichtlich Mitte März und müssen dann gegen die Werte aus dem fünfjährigen Mittel ausgetauscht werden.

Die N-Min Richtwerte im 5-jährigen Mittel können auf der Homepage der Wasserkooperation abgerufen werden:

www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation-herford/index.htm

Terminhinweis

22.12.2018 – 07.01.2019: Urlaub, das Büro ist in dieser Zeit nicht besetzt

24.01.2019 Ackerbautag im Schützenhof Herford, Anerkannte Fortbildung zur Sachkunde Pflanzenschutz

In eigener Sache - Weihnachtsgruß

An dieser Stelle möchte ich mich für das entgegengebrachte Vertrauen, die gute und konstruktive Zusammenarbeit und die vielen netten Begegnungen des letzten halben Jahres bedanken.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest sowie erholsame Feiertage und alles Gute für das Jahr 2019



Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld
Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682

E-Mail: Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de